



- I. Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herr Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.01.2021

Tempo 30 am Schmuckerweg

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01019 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 22.10.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses vom 22.10.2020, mit Sie um Überprüfung bitten, ob in der Straße 'Schmuckerweg' durchweg Tempo 30 eingeführt werden kann.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Schmuckerweg ist eine – vor allem zu Berufsverkehrszeiten – stark frequentierte Nord-Süd-Verbindung zwischen Trudering und Riem.

Im Bereich um die städtische Kindertageseinrichtung auf Höhe Schmuckerweg 8 – also zwischen Truderinger Straße und Hafelhofweg – gilt bereits Tempo 30. Ansonsten darf die Straße, an die ansonsten keine Wohnbebauung grenzt, entlang der Brücke über die Bahngleise mit bis zu 50 km/ h befahren werden.

Um die Geschwindigkeit auf ganzer Strecke des Schmuckerwegs auf 30 km/ h abzusenken, bedarf es sog. „besonderer Umstände“ bzw. einer Gefahrenlage.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Laut einer Stellungnahme der Polizei ist das Unfallgeschehen im Schmuckwerweg unauffällig. In den letzten drei Jahren haben sich aufgrund nicht angepasster oder überhöhter Geschwindigkeit keine Verkehrsunfälle ereignet.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung:

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Diese Voraussetzungen sind im Schmuckerweg nicht gegeben. Bei ihr handelt es sich – insbesondere in Berufsverkehrszeiten – um eine hoch frequentierte Straße, weshalb keine Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone möglich ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Schmuckerweg zwischen Hafelhofweg und Kirchtruderinger Straße die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder als Einzelmaßnahme noch als Zonenregelung vorliegen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2-2.1.1.1